

Fall 11: (Schwerpunkt: Das Widerrufsrecht des Verbrauchers)

Staubsaugervertreter (S) der Heinzelmann-GmbH (H) klingelt bei Oma (O) und fragt, ob er O etwas über seine neuesten Produkte erzählen dürfe. Da O ohnehin gerade nach einer Beschäftigung gesucht hat, bittet sie S herein. Nach einem angeregten Plausch bei Kaffee und Kuchen über verschiedene Filtersysteme, Staubpartikel in der Luft und die Schwierigkeiten, einen Haushalt zu bewältigen sagt O, es sei nun aber Zeit für ihre Vorabendserie, S müsse daher jetzt gehen. So schnell lässt S sich jedoch nicht abwimmeln. O habe sich doch schon zu einem Kauf des Supersaugers 287 XL zum Vorzugspreis von nur 799 € so gut wie entschieden, man könne das Geschäft also gleich abwickeln. Weil O den jungen Mann so charmant findet, unterschreibt sie ihm ein Formular, auf dem Typenbezeichnung und Preis des Staubsaugers, die Anschrift der H, sowie die Zahlungsmodalitäten vermerkt sind.

Wenige Tage später wird der Staubsauger 287 XL geliefert. Dem Paket liegt eine Rechnung über 799 € bei, die eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung enthält.

O, die eigentlich mit ihrem alten Staubsauger vollauf zufrieden ist, lässt das gesamte Paket in ihrem Abstellraum verschwinden. Als nach 3 Wochen eine erneute Zahlungsaufforderung im Briefkasten der O liegt, möchte O doch lieber den Staubsauger wieder loswerden. Sie ruft bei H an und erklärt, sie sei an dem Staubsauger nicht mehr interessiert. Den Staubsauger packt sie ein und schickt ihn an H. Dieser geht jedoch auf dem Transport verloren.

Kann H Kaufpreiszahlung von O i.H.v. § 799 € verlangen?

Abwandlung:

Fall wie oben, diesmal hat O den Staubsauger aber verwendet und der Staubsauger geht auf dem Rücktransport nicht verloren. H erklärt, der Staubsauger könne nun nicht mehr als neu verkauft werden, da O ihn schon zum Reinigen ihrer Wohnung verwendet habe. Er sei deshalb nicht mehr 799€, sondern nur noch 500 € wert. Von der Richtigkeit dieser Angabe ist auszugehen.

Muss O die Differenz von 299 € an H zahlen?

Tim (T) sucht im Internet nach einem brandneuen Computerspiel. Bei einem großen Internet-Versandhaus (A) wird er fündig. Das von ihm gesuchte Computerspiel wird hier zum Preis von 50 € angeboten. Nachdem er die Bestellmaske ausgefüllt hat, klickt er auf den Button "Bestellung abschicken", der sich direkt unter einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung befindet. Kurze Zeit später findet er eine E-Mail in seinem Posteingang, die besagt, die Bestellung sei angekommen, das Paket würde gerade dem Versand übermittelt. Schon am übernächsten Tag findet T das Paket mit dem Spiel in seinem Briefkasten.

Er packt es aus und spielt die ganze Nacht. Am nächsten Morgen packt er das Spiel wieder ein und schickt es an A zurück. Als A Zahlung der 50 € verlangt, sagt er, er habe von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht, also müsse er doch nicht mehr zahlen.

Hat T recht?